



III - Finanzservice

Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung des Gesamtabchlusses 2021

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Stadtrat	Ö	20.09.2022	Entscheidung

Beschlussentwurf:

Der Rat der Hansestadt Wipperfürth nimmt gem. § 116a NRW (GO NRW) die Befreiungsmöglichkeit zur Aufstellung des Gesamtabchlusses 2021 in Anspruch.

Finanzielle Auswirkungen:

Einsparung der Prüfungskosten für den Gesamtabchluss in Höhe von rd. 7 T€ pro Jahr und nicht näher quantifizierbarem eigenem Personal- und Sachaufwand.

Begründung:

Gemäß § 116 GO NRW hat die Gemeinde in jedem Haushaltsjahr für den Abschlussstichtag 31. Dezember einen Gesamtabchluss aufzustellen.

Bisher hat die Hansestadt Wipperfürth die Gesamtabchlüsse der Jahre 2010 bis 2018 vorgelegt. Die Gesamtabchlüsse der Jahre 2010, 2015 und 2018 wurden entsprechend § 116 Absatz 9 in Verbindung mit § 95 Absatz 5 der Gemeindeordnung erstellt und durchliefen somit das vorgeschriebene Prüfungsverfahren.

Die Gesamtabchlüsse der Jahre 2011 bis 2014 und die Gesamtabchlüsse für die Jahre 2016 und 2017 wurden in Anwendung des Gesetzes zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabchlüsse vom 25. Juni 2015 (GV.NRW. S.469), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV.NRW. S.759), in Kraft getreten am 01. Januar 2019, im vereinfachten Verfahren aufgestellt.

Der vorübergehend vereinfachte Gesamtabchluss verzichtet auf die in § 116 Absatz 9 in Verbindung mit § 95 Absatz 5 der Gemeindeordnung vorgesehenen weiteren förmlichen Verfahrensschritte nach verwaltungsinterner Fertigstellung des Abschlusses. Das betrifft die Zuleitung des vom Bürgermeister bestätigten Entwurfs des Gesamtabchlusses an den Rat, die Verweisung des Gesamtabchlusses an den Rechnungsprüfungsausschuss, die Beauftragung des Rechnungsprüfungsamtes mit der vollumfänglichen Prüfung des Gesamtabchlusses, die Beratung und Prüfung des

Gesamtabschlusses im Rechnungsprüfungsausschuss, sowie die abschließende Feststellung des Gesamtabschlusses durch den Rat.

Es besteht, zur vorübergehenden Verfahrenserleichterung lediglich noch die Verpflichtung, die vom Bürgermeister bestätigte Entwurfsfassung des Gesamtabschlusses der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Über diese Anzeige ist der Rat zu unterrichten.

Trotz dieser Verfahrenserleichterungen hat die Vergangenheit gezeigt, dass die gesetzlichen Anforderungen zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses oftmals erhebliche Kosten und unverhältnismäßig hohe Personalaufwendungen verursachen, insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Aussagekraft des Gesamtabschlusses in vielen Fällen gering ist.

Dies hat auch der Gesetzgeber erkannt und ermöglichte es den Kommunen erstmals zum Stichtag 31.12.2019 von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses befreit zu werden. Der Rat der Hansestadt Wipperfürth hat mit Ratsbeschluss vom 22.09.2020 und im Rahmen einer „Dringlichen Entscheidung“ gem. § 60 Abs. 1 GO NRW in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 14.09.2021 diese Befreiungsmöglichkeit für die Aufstellung des Gesamtabschlusses 2019 und des Gesamtabschlusses 2020 in Anspruch genommen.

Erfüllt eine Gemeinde die in § 116a GO Abs. 1 Nr. 1-3 GO NRW genannten größenabhängigen Merkmale, kann sie auf die Aufstellung des Gesamtabschlusses verzichten.

Entsprechend erfüllt die Kommune die Befreiungstatbestände, wenn mindestens zwei der nachfolgenden Kriterien zutreffen:

1. die Bilanzsummen in den Bilanzen der Gemeinde und der einzubeziehenden verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 übersteigen insgesamt nicht mehr als 1.500.000.000 €,
2. die der Gemeinde zuzurechnenden Erträge aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 machen weniger als 50 Prozent der ordentlichen Erträge der Ergebnisrechnung der Gemeinde aus,
3. die der Gemeinde zuzurechnenden Bilanzsummen aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 machen insgesamt weniger als 50 Prozent der Bilanzsumme der Gemeinde aus.

Gemäß § 116a Abs. 2 GO NRW entscheidet über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses der Rat für jedes Haushaltsjahr bis zum 30. September des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres. Die notwendigen Voraussetzungen wurden geprüft. Die Hansestadt Wipperfürth erfüllt entsprechend alle drei Befreiungskriterien für das Jahr 2021 (gem. Entwurf Bilanz und Ergebnisrechnung, Stand 24.08.2022).

Darüber hinaus wird darauf verwiesen, dass der als Ausgleich in § 116a Abs. 3 GO NRW eingeforderte Beteiligungsbericht nach § 117 GO NRW jährlich erstellt wird.

Dieser Beteiligungsbericht ist eine ausführliche Übersicht über alle städtischen Beteiligungen und gibt ein vollständiges und transparentes Bild über die finanzwirtschaftlichen Verflechtungen und auch bestehenden Risiken in Zusammenhang mit den Beteiligungen.

Anlagen:

Prüfung der Voraussetzungen des § 116a Abs.1 Nr. 1 bis 3 GO NRW